

**GROBE KREISSTADT ROTTWEIL****Rechtsverordnung  
über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen  
(Bewohnerparkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. § 1 Parkgebührenverordnung Baden-Württemberg (ParkGebVO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 20.03.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§1****Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkbereiche) wird eine Gebühr erhoben.

**§2****Räumlicher zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das Bewohnerparken gemäß dieser Verordnung ist in Bewohnerparkzonen CI – C5, E, F, G und H unterteilt und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- (2) In Zone C wird das Trennprinzip angewandt, d.h. die ausgewiesenen Bewohnerparkplätze werden nur für die Anwohner/innen zur Verfügung gestellt.  
In den Zonen E-H wird das Mischprinzip angewandt, d.h. die Parkflächen stehen sowohl den berechtigten Anwohnern/innen als auch Parkern/innen gegen Entgelt mit Parkdauerbeschränkung zur Verfügung.

**§3****Bewohnerparkausweise**

- (1) Personen, die ihren Wohnsitz in einem Bewohnerparkgebiet haben und denen keine private Parkmöglichkeit zur Verfügung steht, können für ein auf sie zugelassenes oder von ihnen nachweislich dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen.
- (2) Bewohnerparkausweise gelten nur für die Bewohnerparkzone des eigenen Wohnsitzes.
- (3) Bewohnerparkausweise werden für die jeweiligen Bewohnerparkgebiete ausgestellt.
- (4) Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise ein turnusmäßiger Wechsel der Ausweisfarben oder die Einführung anderer Sicherheitsmerkmale.

**§4**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine Jahresgebühr in Höhe von 30,- erhoben.

**§5**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner/in sowie antragsberechtigt ist grundsätzlich der/die Fahrzeughalter/in, der/die zugleich Anwohner/in eines Bewohnerparkbereiches ist und für sein/ihr Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.
- (2) Sind Fahrzeughalter/in und Nutzer/in des Fahrzeugs nicht identisch, ist bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung des/der Fahrzeughalters/in über die alleinige Nutzung des Fahrzeugs durch den Benutzer/die Benutzerin beizufügen. In diesem Falle ist Gebühren-schildner/in und antragsberechtigt jeweils der/die Nutzer/in des betreffenden Fahrzeugs, der zugleich Anwohner/in eines Bewohnerparkbereichs ist und einen Bewohnerparkausweis beantragt.

**§6**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

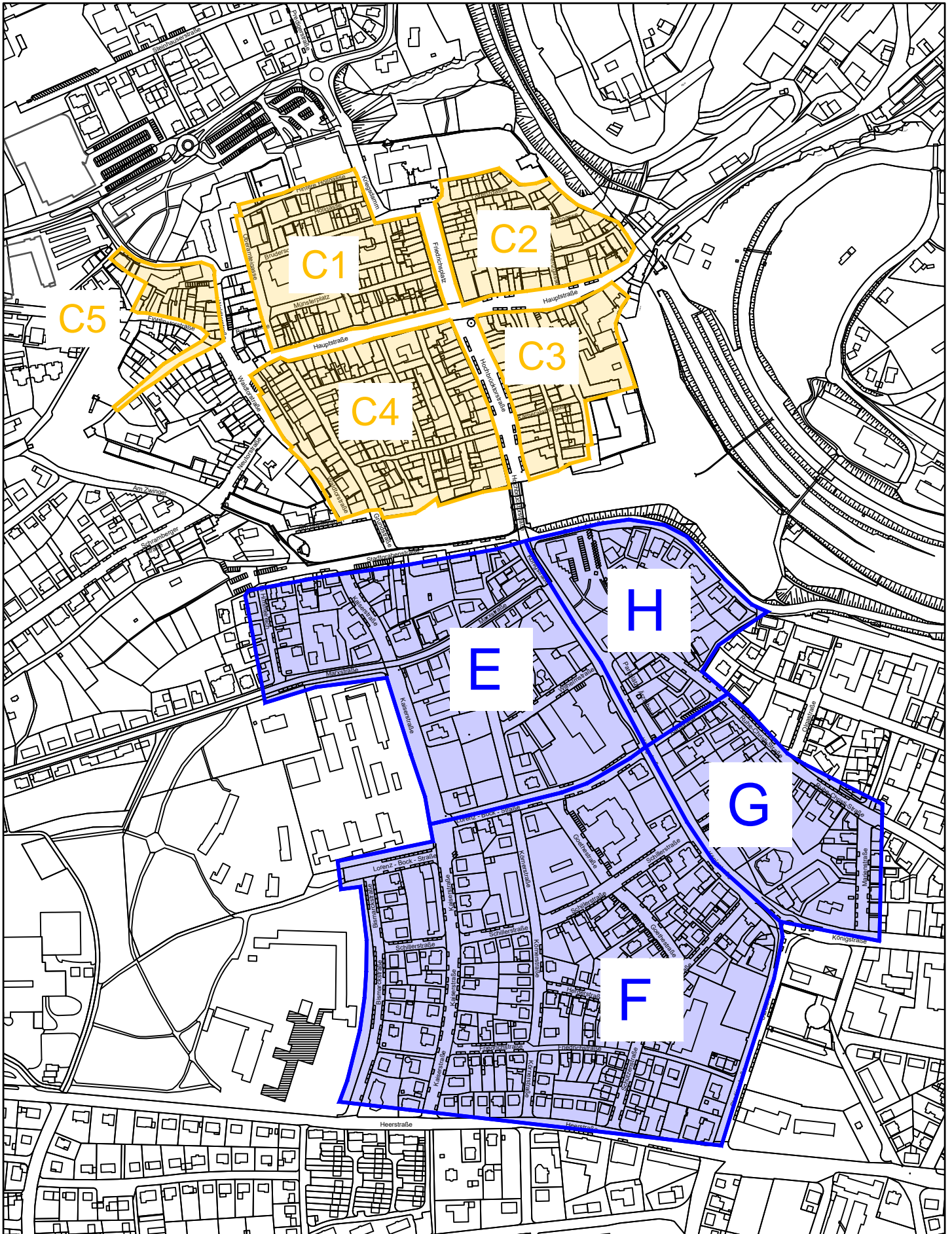
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.
- (2) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Rottweil, den 20.03.2024

Dr. Christian Ruf  
Oberbürgermeister



# Stadt Rottweil - Bewohnerparkzonen

## Übersicht der Bewohnerparkzonen C,E,F,G & H

unmaßstäblich  
Stand 26.09.2023  
(Quelle: Stadt, IGV)  
Anlage 1

